

Entwurf vom 05.07.2006

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) (Besondere Mittel der Informationsbeschaffung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit² wird wie folgt geändert:

Änderung der Gliederungstitel

Ersetzt werden:

die Gliederungstitel "Abschnitt" durch "Kapitel".

Art. 2 Abs. 4 Bst. b^{bis} und b^{ter} (neu)

⁴ Vorbeugende Massnahmen sind:

b^{bis} der Einsatz besonderer Mittel der Informationsbeschaffung nach Artikel 18k bis 18m;

b^{ter} das Verbot von Tätigkeiten nach Artikel 18n;

Art. 7 Abs. 2, dritter Satz (neu)

² ... Erleichtert es den gegenseitigen Informationsaustausch massgeblich, so kann das Bundesamt die Koordination übernehmen.

Gliederungstitel vor Art. 10

Kapitel 3

Allgemeine Informationsbeschaffung und -bearbeitung

Art. 10a (neu) Lage innere Sicherheit

¹ Das Bundesamt erfasst, beurteilt und verbreitet ständig die Darstellung der Lage im Bereich der inneren Sicherheit (Lagedarstellung). Die Lagedarstellung kann auch ereignisbezogen erfolgen.

² Für die Lagedarstellung kann das Bundesamt ein elektronisches Informationssystem betreiben. Das System kann besonders schützenswerte Personendaten enthalten, soweit diese öffentlich bekannt oder für die Lagedarstellung unerlässlich sind.

³ Im Rahmen der nach Artikel 17 zulässigen Weitergabe von Personendaten wird der Zugang geregelt:

a. im Falle der ständigen Lagedarstellung durch den Bundesrat;

b. im Falle der ereignisbezogenen Lagedarstellung und für Inhalte, die keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten, durch das Bundesamt.

⁴ Das Bundesamt kann privaten Stellen für eine bestimmte Zeit Zugang zu einer ereignisbezogenen Lagedarstellung gewähren, soweit dies für die innere oder äussere Sicherheit nötig ist.

Art. 13, Titel, Abs. 3 und 4

Allgemeine Auskunftspflicht der Behörden

³ Der Bundesrat kann für begrenzte Zeit weitere Behörden, Verwaltungseinheiten und Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu denjenigen Meldungen und Auskünften verpflichten, die zum Erkennen und Abwehren einer konkreten, vom gewalttätigen Extremismus oder verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienst ausgehenden Gefahr für die innere oder die äussere Sicherheit notwendig sind.

⁴ *Aufgehoben*

¹ BBI ...

² SR 120

Art. 13a (neu) Besondere Auskunftspflicht der Behörden

¹ Die Behörden und Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind verpflichtet, dem Bundesamt oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des Bundesamtes im Einzelfall Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind für das Erkennen oder Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit, die ausgeht von

- a. Terrorismus;
- b. verbotenem politischen oder militärischen Nachrichtendienst;
- c. verbotenem Handel mit Waffen oder radioaktiven Materialien oder von verbotenem Technologietransfer.

² Der Bundesrat bestimmt in einer Verordnung die Organisationen, die zu Auskünften verpflichtet sind. Darunter fallen namentlich Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen oder soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, mit Ausnahme der Kantone.

³ Die Behörden, Verwaltungseinheiten und Organisationen können dem Bundesamt oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des Bundesamtes unaufgefordert Meldung erstatten, wenn sie eine konkrete Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit nach Absatz 1 feststellen. Die Auskunftspflicht nach Artikel 13 Absatz 2 ist vorbehalten.

Art. 13b (neu) Streitigkeiten über die Auskunftspflicht

¹ Über Streitigkeiten über die Auskunftspflicht nach den Artikeln 13 und 13a zwischen dem Bundesamt und einer Einheit der zentralen Bundesverwaltung entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

² Über Streitigkeiten über die Auskunftspflicht nach den Artikeln 13 und 13a zwischen dem Bundesamt oder den Sicherheitsorganen der Kantone und einer Behörde, einer Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung, einer Verwaltungseinheit der Kantone oder einer Organisation urteilt das Bundesverwaltungsgericht auf Klage des Bundesamtes hin endgültig.

Art. 13c (neu) Auskunftspflicht gewerblicher Transporteure

Das Bundesamt oder die Sicherheitsorgane der Kantone zuhanden des Bundesamtes können im Einzelfall von Personen, die gewerbmässig Transporte durchführen, Transportmittel zur Verfügung stellen oder vermitteln, Auskünfte über eine bestimmte Leistung verlangen, die notwendig sind zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder die äussere Sicherheit nach Artikel 13a Absatz 1.

Art. 13d (neu) Berufsgeheimnis

Personen, die aufgrund ihres Berufes ein Geheimnis zu wahren haben, sind entsprechend den Regeln, die in einem nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934⁴ über die Bundesstrafrechtspflege geführten Verfahren gelten, nicht zur Auskunft gemäss Artikel 13, 13a und 13c verpflichtet. Kein Recht auf Auskunftsverweigerung besteht für Amtsgeheimnisträger nach Artikel 320 des Strafgesetzbuchs⁵.

Art. 14 Absatz 3

³ Aufgehoben

Art. 14a (neu) Funkaufklärung

¹ Das Bundesamt kann elektromagnetische Ausstrahlungen von technischen Anlagen oder Telekommunikationssystemen im Ausland erfassen und auswerten.

² Elektromagnetische Ausstrahlungen aus dem Inland dürfen nur erfasst und ausgewertet werden, soweit sie nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Für elektromagnetische Ausstrahlungen aus dem Inland, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, gelten die Bestimmungen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Kapitel 3a.

³ Zum Zweck der Funkaufklärung kann das Bundesamt mit anderen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone zusammenarbeiten oder ihnen einen Auftrag erteilen.

⁴ Die unabhängige Kontrollinstanz nach Artikel 99a des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁶ überwacht die Rechtmässigkeit der Funkaufklärung. Erstreckt sich die Funkaufklärung auf Verkehr, der dem Fernmeldegeheimnis unterliegt, ist das Verfahren nach Artikel 18d ff. anwendbar.

⁵ Der Bundesrat regelt die Tätigkeiten, die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung im Einzelnen.

Art. 14b (neu) Informantinnen und Informanten

¹ Informantinnen und Informanten sind Personen, die dem Bundesamt regelmässig oder einzelfallweise Erkenntnisse mitteilen, die der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dienen.

² Das Bundesamt kann Informantinnen und Informanten für Umtriebe im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung entschädigen und für besonders wertvolle Hinweise Prämien ausrichten.

³ SR 172.021

⁴ SR 312.0

⁵ SR 311.0

⁶ SR 510.10

³ Soweit es für den Quellenschutz oder die weitere Informationsbeschaffung notwendig ist, gelten diese Entschädigungen oder Prämien weder als steuerbares Einkommen, noch als Einkommen im Sinn des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷.

Art. 14c (neu) Schutz von Informantinnen und Informanten

¹ Zum Schutz von Leib und Leben von Informantinnen und Informanten trifft oder finanziert das Bundesamt Massnahmen zum Personenschutz oder für örtliche Veränderungen des Aufenthaltsortes. Es kann auch Vorkehrungen treffen, um den Aufenthalt oder die Niederlassung von Informantinnen oder Informanten in der Schweiz oder im Ausland zu ermöglichen.

² Die Massnahmen können auch zugunsten von den Informantinnen und Informanten nahe stehenden Personen getroffen werden.

³ Gibt das Bundesverwaltungsgericht eine positive Stellungnahme im Sinne von Artikel 18d Absatz 3 ab, kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin das Bundesamt ermächtigen, Informantinnen oder Informanten nach Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Tarnidentität ausstatten, wenn dies zum Schutz von Leib und Leben der Betroffenen unerlässlich ist. Das Bundesamt legt im Einvernehmen mit diesen die Bedingungen für die Verwendung der Tarnidentität fest.

⁴ Die Massnahmen sind zeitlich begrenzt. Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann von einer zeitlichen Begrenzung absehen, wenn die Risiken für die Betroffenen besonders gross sind und wenn damit gerechnet werden muss, dass die Risiken fortbestehen.

Art. 14d (neu) Tarnidentitäten

¹ Gibt das Bundesverwaltungsgericht eine positive Stellungnahme im Sinne von Artikel 18d Absatz 3 ab, kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin das Bundesamt ermächtigen, die folgenden Personen mit einer Tarnidentität auszustatten, um deren Sicherheit oder die Informationsbeschaffung zu gewährleisten:

- a. die Mitarbeitenden des Bundesamtes;
- b. die im Bundesauftrag tätigen Mitarbeitenden der Sicherheitsorgane der Kantone;
- c. Informantinnen und Informanten des Bundesamtes im Rahmen einer bestimmten Operation.

² Die Ermächtigung ist befristet auf:

- a. höchstens fünf Jahre für Mitarbeitende des Bundesamtes oder der Sicherheitsorgane der Kantone;
- b. höchstens sechs Monate für Informantinnen und Informanten des Bundesamtes; die ursprüngliche Frist kann zweimal um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

³ Die Tarnidentität darf nur zur Informationsbeschaffung und soweit es die Aufrechterhaltung der Tarnung oder die Wahrung der eigenen Sicherheit erfordert, benützt werden.

Art. 15 Abs. 6

⁶ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 3, zweiter Satz

³ ... Der Bundesrat regelt die Einsicht kantonaler Kontrollbehörden in Daten des Bundes.

Art. 17 Abs. 3 Bst. e (neu) und 7

³ Das Bundesamt kann im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn ein Gesetz oder eine genehmigte zwischenstaatliche Vereinbarung es vorsieht oder wenn:

- e. der ersuchende Staat zusichert, über das Einverständnis des oder der Betroffenen zu verfügen, und dem ersuchenden Staat dadurch die Beurteilung ermöglicht wird, ob der oder die Betroffene an klassifizierten Projekten des Auslandes im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslandes erhalten kann (Clearing).

⁷ Der Quellenschutz muss in jedem Fall gewährleistet werden.

Kapitel 3a (neu)

Besondere Informationsbeschaffung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 18a (neu) Grundsatz

¹ Besondere Mittel der Informationsbeschaffung können eingesetzt werden, wenn es für das Erkennen und Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit erforderlich ist, die ausgeht von

- a. Terrorismus;
- b. verbotenem politischen oder militärischen Nachrichtendienst;
- c. verbotenem Handel mit Waffen, radioaktiven Materialien sowie verbotenem Technologietransfer.

² Besondere Mittel der Informationsbeschaffung sind:

- a. das Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs (Artikel 18k);
- b. das Beobachten an nicht allgemein zugänglichen Orten, auch mittels technischem Überwachungsgerät (Artikel 18l);
- c. das geheime Durchsuchen eines Datenbearbeitungssystems (Artikel 18m).

⁷ SR 831.10

Art. 18b (neu) Voraussetzungen

Besondere Mittel der Informationsbeschaffung dürfen nur eingesetzt werden, wenn:

- a. eine bestimmte Person, Organisation oder Gruppierung verdächtigt wird, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret zu gefährden (mutmasslicher Gefährder), oder wenn es unerlässlich ist, um die Sicherheit von Mitarbeitenden oder Quellen des Bundesamtes zu gewährleisten;
- b. die Schwere und Art der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz oder der Sicherheit der Mitarbeitenden oder Quellen des Bundesamtes es rechtfertigen;
- c. die Allgemeine Informationsbeschaffung nach Artikel 14 erfolglos geblieben ist, oder die Beurteilung der Gefährdung ohne den Einsatz der besonderen Mittel der Informationsbeschaffung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde; und
- d. das gewählte Mittel dem jeweiligen Fall angemessen ist und nur soweit als nötig in die Grundrechte Betroffener eingreift.

Art. 18c (neu) Überwachung Dritter und Schutz des Berufsgeheimnisses

¹ Die besonderen Mittel der Informationsbeschaffung können eingesetzt werden, um Gegenstände, Geräte, technische Einrichtungen, Anlagen, Systeme, Räume, Fahrzeuge oder sonstigen Mittel oder Örtlichkeiten, über die eine Drittperson verfügen kann, zu überwachen, wenn aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen angenommen werden muss, dass der mutmassliche Gefährder diese für seine Zwecke benutzt.

² Wird eine Person überwacht, die an ein Berufsgeheimnis gebunden ist, muss durch die Triage der bei der Überwachung erhobenen Daten sichergestellt werden, dass das Sicherheitsorgan keine Berufsgeheimnisse erfährt, ausser die Gefährdung der Sicherheit erfolge gezielt unter dem Vorwand des Berufsgeheimnisses. Ein Richter der zuständigen Kammer des Bundesverwaltungsgerichts überwacht die Triage der Daten, damit die Sicherheitsorgane keine dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten zur Kenntnis erhalten.

Art. 18d (neu) Bundesverwaltungsgericht

¹ In folgenden Fällen hat das Bundesamt eine Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen:

- a. Einsatz von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung;
- b. Aufschub der Mitteilung oder Verzicht darauf nach Artikel 18i Absatz 2;
- c. Schaffung einer Tarnidentität nach den Artikeln 14c Absatz 3 und 14d.

² Das Bundesverwaltungsgericht nimmt Stellung zur Rechtmässigkeit der beantragten Massnahmen oder Vorkehren. Dabei prüft es gestützt auf einen begründeten schriftlichen Antrag des Bundesamtes, ob die Voraussetzungen, der Zweck und der beabsichtigte Vollzug der beantragten Massnahmen oder Vorkehren den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht teilt dem Bundesamt seine begründete Stellungnahme innerhalb von 72 Stunden mit. Es kann die beantragten Massnahmen oder Vorkehren für nicht rechtmässig erklären (negative Stellungnahme) oder den Antrag an das Bundesamt zur Ergänzung zurückweisen. Es kann die Massnahmen oder Vorkehren ganz oder teilweise für rechtmässig erklären und allenfalls mit Auflagen versehen (positive Stellungnahme). Es orientiert das Departement über negative Stellungnahmen.

⁴ Die Rechtskontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt durch eine besonders bezeichnete und für die Behandlung sämtlicher Rechtskontrollen gemäss dem vorliegenden Gesetz zuständige Kammer. Diese sorgt für die notwendige Geheimhaltung und verfügt über ein eigenes Sekretariat.

Art. 18e (neu) Entscheid über den Einsatz besonderer Mittel der Informationsbeschaffung

¹ Gibt das Bundesverwaltungsgericht eine positive Stellungnahme ab, kann das Bundesamt dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin Antrag auf Einsatz von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung stellen; dem Antrag ist die Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts beizulegen.

² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin konsultiert vor seinem oder ihrem Entscheid den oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Stimmt dieser oder diese dem Antrag auf Einsatz von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung nicht zu, unterbreitet der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin den Antrag dem Bundesrat zum Entscheid.

³ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise der Bundesrat entscheidet im Rahmen der Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag; eine Delegation ist nicht möglich.

⁴ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise der Bundesrat bestimmt im Rahmen der Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts:

- a. das im Einzelnen angestrebte Ziel;
- b. den mutmasslichen Gefährder;
- c. die besonderen Mittel, die eingesetzt werden dürfen;
- d. die Dauer, während der die besonderen Mittel der Informationsbeschaffung eingesetzt werden dürfen, oder die Frist, innerhalb der der Auftrag durchzuführen ist;
- e. die mit der Durchführung verbundenen Auflagen, insbesondere die Pflicht, den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise den Bundesrat regelmässig über den Vollzug, die Notwendigkeit seiner Weiterführung und die bisherigen Ergebnisse zu informieren.

⁵ Die Höchstdauer eines Einsatzes beträgt sechs Monate. Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise der Bundesrat kann den Einsatz nach einer positiven Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts zwei Mal für jeweils drei Monate verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 18b Absatz 1 weiter erfüllt sind.

⁶ Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ bleibt vorbehalten.

Art. 18f (neu) Dringlichkeitsverfahren

¹ Der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes kann den sofortigen Einsatz von Mitteln der besonderen Informationsbeschaffung anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist. Er oder sie orientiert das Departement.

² Der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes unterbreitet innerhalb von 24 Stunden den Antrag dem Bundesverwaltungsgericht und begründet die Dringlichkeit. Das Bundesverwaltungsgericht gibt seine Stellungnahme innert 72 Stunden ab.

³ Gibt das Bundesverwaltungsgericht eine positive Stellungnahme ab, stellt das Bundesamt dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin umgehend Antrag auf Genehmigung des Einsatzes.

⁴ Gibt das Bundesverwaltungsgericht eine negative Stellungnahme ab oder stimmt der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise der Bundesrat (Artikel 18e Absatz 2 letzter Satz) dem Einsatz besonderer Mittel der Informationsbeschaffung nicht zu, zieht das Bundesamt Dossiers, Datenträger und alle aus dieser Informationsbeschaffung stammenden Daten umgehend zurück und vernichtet sie oder verlangt ihre Vernichtung.

Art. 18g (neu) Einstellung des Einsatzes

Das Bundesamt ordnet die sofortige Einstellung des Einsatzes an, wenn:

- a. der Einsatz nicht mehr notwendig ist, um neue Informationen zu erwerben;
- b. sich der Einsatz als aussichtslos erwiesen hat;
- c. der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise der Bundesrat die Verlängerung nach Artikel 18e Absatz 5 ablehnt;
- d. im Dringlichkeitsverfahren das Bundesverwaltungsgericht eine negative Stellungnahme abgibt oder
- e. im Dringlichkeitsverfahren der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin beziehungsweise der Bundesrat die Genehmigung ablehnt.

Art. 18h (neu) Bearbeiten der mit besonderen Mitteln beschafften Personendaten

¹ Das Bundesamt stellt sicher, dass mit den besonderen Mitteln beschafften Personendaten, die keinen Bezug zu der die Anordnung begründenden Gefährdung aufweisen, nicht bearbeitet und spätestens innert 30 Tagen nach Einstellung des Einsatzes von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung vernichtet werden.

² Im Übrigen gelten für die Bearbeitung der mit besonderen Mitteln beschafften Personendaten die Artikel 3 Absätze 1 – 3 und 15 – 17.

Art. 18i (neu) Mitteilungspflicht

¹ Das Bundesamt teilt der überwachten Person und den nach Artikel 18c von den Massnahmen mitbetroffenen Dritten nach Abschluss der Operation Grund, Art und Dauer der Überwachung mit besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung mit.

² Gibt das Bundesverwaltungsgericht eine positive Stellungnahme im Sinne von Artikel 18d Absatz 3 ab, kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin das Bundesamt ermächtigen, die Mitteilung aufzuschieben oder darauf zu verzichten, wenn:

- a. dies notwendig ist, um eine laufende Informationsbeschaffung oder ein laufendes rechtliches Verfahren nicht zu gefährden;
- b. dies wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit nötig ist oder wenn die Beziehungen der Schweiz zum Ausland es erfordern;
- c. durch die Mitteilung Dritte erheblich gefährdet werden könnten;
- d. die betroffene Person oder der Dritte nicht erreichbar sind.

Art. 18j (neu) Vollzug durch die Kantone

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Einsätze von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung, welche die Sicherheitsorgane der Kantone im Auftrag des Bundes durchführen.

2. Abschnitt (neu)

Besondere Mittel der Informationsbeschaffung

Art. 18k (neu) Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹ Lassen konkrete und aktuelle Tatsachen oder Vorkommnisse vermuten, dass ein mutmasslicher Gefährder oder eine mutmassliche Gefährderin den Post- und Fernmeldeverkehr dazu benutzt, seinen Zwecken dienliche Sendungen oder Mitteilungen entgegenzunehmen oder weiterzugeben, kann sein Post- und Fernmeldeverkehr überwacht werden.

² Eine öffentliche Fernmeldestelle oder ein Fernmeldeanschluss, der keiner bekannten Person zugeordnet werden kann, darf nur dann überwacht werden, wenn bestimmte konkrete und aktuelle Tatsachen oder Vorkommnisse vermuten lassen, dass sie von einem mutmasslichen Gefährder oder einer mutmasslichen Gefährderin benutzt werden könnten.

³ Lassen bestimmte konkrete und aktuelle Tatsachen oder Vorkommnisse vermuten, dass der mutmassliche Gefährder oder die mutmassliche Gefährderin Fernmeldeanschlüsse in rascher Folge wechselt, kann

⁸ SR 101

ausnahmsweise erlaubt werden, dass alle identifizierbaren Anschlüsse, die der mutmassliche Gefährder oder die mutmassliche Gefährderin benutzt, ohne Genehmigung im Einzelfall überwacht werden können

⁴ Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs⁹ und die Ausführungsbestimmungen gelten für die Organisation der Überwachung, die Bearbeitung von Zufallsfunden, die Formen der Überwachung und ihre technische Umsetzung sinngemäss.

Art. 18l (neu) Beobachten an nicht allgemein zugänglichen Orten, auch mittels technischem Überwachungsgerät

¹ Lassen konkrete und aktuelle Tatsachen oder Vorkommnisse vermuten, dass ein mutmasslicher Gefährder oder eine mutmassliche Gefährderin ihm oder ihr zur Verfügung stehende nicht allgemein zugängliche Orte benutzt, um sich mit Dritten zu treffen, sich oder Dritte dort zu verstecken, dort Material zu lagern oder in anderer Weise einer seinen oder ihren Zwecken dienlichen Tätigkeit nachzugehen, können diese Orte beobachtet werden.

² Die Überwachung kann durch Bild- und Tonaufnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} bis 179^{quater} StGB¹⁰ oder mit anderen technischen Überwachungsgeräten erfolgen. Diese Mittel können auch eingesetzt werden, um an allgemein zugänglichen Orten das nichtöffentliche Verhalten in Wort und Bild zu erfassen.

Art. 18m (neu) Geheimes Durchsuchen eines Datenverarbeitungssystems

Lassen konkrete und aktuelle Tatsachen oder Vorkommnisse vermuten, dass ein mutmasslicher Gefährder oder eine mutmassliche Gefährderin ein ihm oder ihr zur Verfügung stehendes und gegen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem benutzt, kann dieses vom Bundesamt durchsucht werden. Die Durchsuchung kann ohne Wissen des mutmasslichen Gefährders oder der mutmasslichen Gefährderin erfolgen.

Kapitel 3b (neu)

Verbot von Tätigkeiten

Art. 18n (neu)

¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann einer Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die mittelbar oder unmittelbar dazu dient, terroristische oder gewaltextremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern und die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret gefährdet. Umfang und Inhalt des Verbotes werden so genau wie möglich bestimmt.

² Ein Verbot kann für höchstens fünf Jahre verfügt werden. Es kann verlängert werden, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen noch erfüllt sind. Das Departement prüft regelmässig, ob die Bedingungen noch erfüllt sind und hebt das Verbot nach Wegfall der Anordnungsbedingungen auf.

Art. 27 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Departement orientiert den Bundesrat und die Geschäftsprüfungsdelegation jährlich oder nach Bedarf:

- a. über die Anzahl der für Mitarbeitende der Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone erstellten und verwendeten Tarnidentitäten und über die Anzahl und den Verwendungszweck von Tarnidentitäten, die Informantinnen und Informanten des Bundesamtes verwendet haben;
- b. über die Besondere Informationsbeschaffung, insbesondere ihre Anzahl, jeweilige Dauer, Anzahl überwachter Personen und Dritter im Sinne von Artikel 18c, deren Ergebnisse und die Anzahl der negativen Stellungnahmen des Bundesverwaltungsgerichts und der vom Bundesrat und vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin abgelehnten Anträge sowie die Anzahl Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach Artikel 18i Absatz 2.
- c. über Verbote von Tätigkeiten und die Ergebnisse der regelmässigen Prüfung nach Artikel 18n Absatz 2.

Gliederungstitel vor Abschnitt 7 und Artikel 30

Kapitel 6a (neu)

Verfahren und Rechtsschutz

Art. 29a (neu)

¹ Gegen die nach Artikel 18i Absatz 1 mitgeteilten und gegen die gestützt auf Artikel 18n ergangenen Verfügungen steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Seine Entscheide sind an das Bundesgericht weiterziehbar.

² Die nach Artikel 18i Absatz 1 mitgeteilten Verfügungen können nur wegen Verletzung von Bundesrecht gerügt werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

⁹ SR 780.1

¹⁰ SR 311.0

II

Die folgenden Bundesgesetze sind wie folgt geändert worden:

1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht¹¹

Art. 35 Abs. d

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Klage als erste Instanz:

- d. Streitigkeiten betreffend die Auskunftspflicht im Sinne von Artikel 13 und 13a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹².

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)¹³

Art. 179^{octies}

Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

¹ Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Artikel 179^{bis}, 179^{ter}, 179^{quater}) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt oder nach den Artikeln 18d - 18f des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁴ gehandelt wird.

² Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁵ und nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁶.

Art. 317^{bis}

Nicht strafbare Handlungen

¹ Wer mit richterlicher Genehmigung im Rahmen einer verdeckten Ermittlung zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung seiner Legende oder mit Zustimmung der Behörden nach den Artikeln 18e und 18f des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁴ zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Tarnidentität Urkunden herstellt, verändert oder gebraucht, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

² Wer mit richterlicher Genehmigung für eine verdeckte Ermittlung oder mit Zustimmung der Behörden nach den Artikeln 18e und 18f des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁵ für Tarnidentitäten Urkunden herstellt oder verändert, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

3. Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (MG)¹⁶

Art. 99 Abs. 1, zweiter Satz (neu), 1^{bis} (neu)

¹ ... Zu diesem Zweck kann er elektromagnetische Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen im Ausland erfassen und auswerten (Funkaufklärung).

^{1bis} Er kann sich auch des Mittels der Funkaufklärung bedienen:

- a. um Militärfrequenzen in der Schweiz zu überwachen und so ihre Nutzung durch die Armee sicherzustellen.
- b. um in der Schweiz und im Ausland Informationen zur Luftverkehrssituation zu beschaffen.

Art. 99a (neu) Unabhängige Kontrollinstanz (UKI)

¹ Der Bundesrat wählt eine unabhängige, bundesinterne Kontrollinstanz, welche die Rechtmässigkeit der ständigen Funkaufklärung prüft. Die Kontrollinstanz versieht ihre Aufgaben weisungsungebunden.

² Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung der Unabhängigen Kontrollinstanz, die Entschädigung Ihrer Mitglieder und die Organisation ihres Sekretariats.

4. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)¹⁷

Art. 44 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gelten das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁸ und das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁹.

¹¹ BBI 2005 4093

¹² SR 120

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 120

¹⁵ SR 780.1

¹⁶ SR 120

¹⁷ SR 120

¹⁸ SR 120

¹⁶ SR 510.10

¹⁷ SR 784.10

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁸ SR 780.1

¹⁹ SR 120